

## **Motion betreffend steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien**

10.5041.01

Am 12. Juni 2009 wurde das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG) sowie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Art. 9 Abs. 2 Bst. 1 StHG) dahingehend geändert, sodass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, die

- im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Parteien über die politischen Rechte eingetragen sind,
- in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
- in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben,

von steuerbaren Einkommen bzw. Reingewinn abgezogen werden können. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der maximal abziehbare Betrag CHF 10'000. Die Referendumsfrist für die genannten Gesetzesänderungen ist am 1. Oktober 2009 ungenutzt verstrichen.

Politische Parteien nehmen verschiedene öffentliche Funktionen wahr, die für das Funktionieren der Tätigkeit auf allen Ebenen des Staates unerlässlich sind und somit einen öffentlichen Zweck verfolgen. Beispiele sind die Beiträge zur politischen Willensbildung, das Stellen von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter oder die Arbeit in Vernehmlassungen.

Richtigerweise werden politische Parteien privat finanziert. Der Gesetzgeber auf Stufe Bund hat diesen Umständen Rechnung getragen und die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an politische Parteien neu zugelassen. Dies soll im Kanton Basel-Stadt auch der Fall sein.

Ich bitte den Regierungsrat, das kantonale Steuergesetz derart anzupassen, dass Zuwendungen an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen bzw. Reingewinn abgezogen werden können.

Die Frist zur Erfüllung der Motion wird auf ein Jahr festgesetzt.

Alexander Gröflin